

Öffentlich - Rechtlicher Vertrag
zwischen dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

vertreten durch den Landrat, Herrn Stefan Sternberg
(Landkreis)

und der

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Rico Badenschier
(Landeshauptstadt)

und der

Stadt Ludwigslust
Schlossstraße 38
19288 Ludwigslust

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reinhard Mach
(Stadt Ludwigslust)

und der

Stadt Neustadt-Glewe
Markt 1
19306 Neustadt-Glewe

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Doreen Radelow
(Stadt Neustadt-Glewe)

und der

Stadt Grabow
Am Markt 1
19300 Grabow

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Kathleen Bartels
(Stadt Grabow)

und dem

Amt Parchimer Umland
Walter-Hase-Str. 42
19370 Parchim

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Hans-Werner Beck
(Amt Parchimer Umland)

Ausfertigung für Träger

	Landkreis Ludwigslust-Parchim
	Stadt Grabow
	Stadt Boizenburg/Elbe
	Stadt Lübtheen
	Stadt Parchim
	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde

	Landeshauptstadt Schwerin
	Stadt Neustadt-Glewe
	Amt Zarrentin
	Stadt Wittenburg
	Ausfertigung für das Kommunalunternehmen

	Stadt Ludwigslust
	Amt Parchimer Umland
	Amt Stralendorf
	Stadt Lübz

Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1
19258 Boizenburg/Elbe

und der

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Jäschke
(Stadt Boizenburg/Elbe)

Amt Zarrentin
Kirchplatz 8
19246 Zarrentin am Schaalsee

und dem

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Marko Schilling
(Amt Zarrentin)

Amt Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

und dem

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Helmut Richter
(Amt Stralendorf)

Stadt Lübtheen
Salzstraße 17
19249 Lübtheen

und der

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Ute Lindenau
(Stadt Lübtheen)

Stadt Wittenburg
Molkereistraße 4
19243 Wittenburg

und der

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Margret Seemann
(Stadt Wittenburg)

Stadt Lübz
Am Markt 22
19386 Lübz

und der

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Astrid Becker
(Stadt Lübz)

Ausfertigung für Träger

	Landkreis Ludwigslust-Parchim
	Stadt Grabow
	Stadt Boizenburg/Elbe
	Stadt Lübtheen
	Stadt Parchim
	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde

	Landeshauptstadt Schwerin
	Stadt Neustadt-Glewe
	Amt Zarrentin
	Stadt Wittenburg
	Ausfertigung für das Kommunalunternehmen

	Stadt Ludwigslust
	Amt Parchimer Umland
	Amt Stralendorf
	Stadt Lübz

Stadt Parchim
Schuhmarkt 1
19370 Parchim

und der

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dirk Flörke
(Stadt Parchim)

	Landkreis Ludwigslust-Parchim
	Stadt Grabow
	Stadt Boizenburg/Elbe
	Stadt Lübben
	Stadt Parchim
	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde

Ausfertigung für Träger

	Landeshauptstadt Schwerin
	Stadt Neustadt-Glewe
	Amt Zarrentin
	Stadt Wittenburg
	Ausfertigung für das Kommunalunternehmen

	Stadt Ludwigslust
	Amt Parchimer Umland
	Amt Stralendorf
	Stadt Lübz

Präambel

Landkreis und Landeshauptstadt haben am 26. August 2013 ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 167 a-c KV M-V mit dem Namen "KSM Kommunalservice Mecklenburg" (KSM), mit der ausdrücklichen Zielstellung, eine Referenzlösung für Westmecklenburg zu schaffen, errichtet.

Die Stadt Ludwigslust hat sich mit Wirkung zum 01.04.2016 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Neustadt-Glewe hat sich mit Wirkung zum 01.01.2018 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Grabow und das Amt Parchimer Umland haben sich mit Wirkung zum 01.01.2019 an der KSM beteiligt.

Die Stadt Boizenburg/Elbe und die Ämter Zarrentin und Stralendorf haben sich mit Wirkung zum 01.01.2020 an der KSM beteiligt.

Die Städte Lübtheen, Wittenburg, Lübz und Parchim beabsichtigen, sich mit Wirkung zum 01.01.2021 an der KSM zu beteiligen.

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.

§ 1

Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

(1) Der Landkreis und die Landeshauptstadt haben am 26.08.2013 ein gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts gemäß § 167 a-c KV M-V mit dem Namen "KSM Kommunalservice Mecklenburg" errichtet.

(2) Weiterhin sind am Kommunalunternehmen beteiligt

- die Stadt Ludwigslust ab dem 01.04.2016
- die Stadt Neustadt Glewe ab dem 01.01.2018
- die Stadt Grabow ab dem 01.01.2019
- das Amt Parchimer Umland ab dem 01.01.2019
- die Stadt Boizenburg / Elbe ab dem 01.01.2020
- das Amt Zarrentin ab dem 01.01.2020
- das Amt Stralendorf ab dem 01.01.2020
- die Stadt Lübtheen ab dem 01.01.2021
- die Stadt Wittenburg ab dem 01.01.2021
- die Stadt Lübz ab dem 01.01.2021
- die Stadt Parchim ab dem 01.01.2021

(3) Das Stammkapital beträgt 46.500 EUR.

(4) Das Stammkapital wird wie folgt in bar erbracht:

Landeshauptstadt	15.000 €
Landkreis	15.000 €
Stadt Ludwigslust	5.000 €
Stadt Neustadt-Glewe	5.000 €

Ausfertigung für Träger

<input type="checkbox"/>	Landkreis Ludwigslust-Parchim
<input type="checkbox"/>	Stadt Grabow
<input type="checkbox"/>	Stadt Boizenburg/Elbe
<input type="checkbox"/>	Stadt Lübtheen
<input type="checkbox"/>	Stadt Parchim
<input type="checkbox"/>	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde

<input type="checkbox"/>	Landeshauptstadt Schwerin
<input type="checkbox"/>	Stadt Neustadt-Glewe
<input type="checkbox"/>	Amt Zarrentin
<input type="checkbox"/>	Stadt Wittenburg
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Ausfertigung für das Kommunalunternehmen

<input type="checkbox"/>	Stadt Ludwigslust
<input type="checkbox"/>	Amt Parchimer Umland
<input type="checkbox"/>	Amt Stralendorf
<input type="checkbox"/>	Stadt Lübz

Stadt Grabow	2.500 €
Amt Parchimer Umland	500 €
Stadt Boizenburg/Elbe	500 €
Amt Zarrentin	500 €
Amt Stralendorf	500 €
Stadt Lübtheen	500 €
Stadt Wittenburg	500 €
Stadt Lütz	500 €
Stadt Parchim	500 €

- (5) Die Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird gemäß Anlage 1 festgesetzt.
- (6) Am Stammkapital Beteiligte werden nachfolgend als Träger bezeichnet.
- (7) Jeder Träger hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
- (8) Erstes Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach Beteiligung der Stadt Neustadt-Glewe ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Landeshauptstadt. Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge des Absatzes 4.

§ 2

Regelungen zur Zusammenarbeit

- (1) Zur Ausübung von Rechten, die nach den Regelungen der Kommunalverfassung M-V eine Entscheidung der Vertretungen der Gebietskörperschaften erfordern, wird eine Trägerversammlung gebildet.
- (2) Die Trägerversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Träger. Zusätzliche Mitglieder werden wie folgt entsandt:
 Beteiligung am Stammkapital 5.000 € ein weiteres Mitglied
 Beteiligung am Stammkapital 10.000 € 3 weitere Mitglieder
 Beteiligung am Stammkapital 15.000 € 5 weiterer Mitglieder
- (3) Die Stimmverteilung bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil des Trägers am Stammkapital, wobei 500 € eine Stimme gewähren. Die Stimmen der jeweiligen Träger können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Erstes Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach der Beteiligung der Stadt Neustadt-Glewe ist der gesetzliche Vertreter des Trägers Landkreis. Der Vorsitz der Trägerversammlung wechselt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres zwischen den gesetzlichen Vertretern der Träger in der Reihenfolge des § 1 Absatz 4. Der/die Vorsitzende ernennt einen Schriftführer.
- (5) Die Trägerversammlung entscheidet über:
 - a) die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einem anderen Unternehmen
 - b) die Ergebnisverwendung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
 - c) Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens
 - d) Änderungen der Satzung.
- (6) Die Trägerversammlung berät den Verwaltungsrat in grundsätzlichen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens und gibt Beschlussempfehlungen. Hierzu

Ausfertigung für Träger

	Landkreis Ludwigslust-Parchim
	Stadt Grabow
	Stadt Boizenburg/Elbe
	Stadt Lübtheen
	Stadt Parchim
	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde

	Landeshauptstadt Schwerin
	Stadt Neustadt-Glewe
	Amt Zarrentin
	Stadt Wittenburg
	Ausfertigung für das Kommunalunternehmen

	Stadt Ludwigslust
	Amt Parchimer Umland
	Amt Stralendorf
	Stadt Lütz

zählen insbesondere der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Vorschlag zur Auswahl des Abschlussprüfers.

- (7) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Entscheidungen der Trägerversammlung bedürfen einer Mehrheit von 90 % aller Stimmen.

§ 3

Beteiligung weiterer Körperschaften am gemeinsamen Kommunalunternehmen

- (1) Sofern sich weitere Körperschaften am gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligen, ist dies nur mit einer Einlage 500. € möglich. Höhere Einlagen können nur mit Zustimmung aller Träger geleistet werden.
- (2) Die Mitbenutzung des KSM durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ist zulässig.

§ 4

Aufgabenübertragung

- (1) Die Träger übertragen zugleich auch für ihre Eigenbetriebe folgende Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
 - b. Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und -Systeme inklusive IT-Sicherheit und IT-Sicherheitsbeauftragten
 - c. Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
 - d. Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
 - e. Anwenderbetreuung durch einen zentralen Unterstützungsdienst
 - f. Anwendungsbetreuung für die eingesetzten Fachverfahren
 - g. Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT-Projekten
 - h. Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
 - i. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. - h., soweit sie bisher von den Trägern für Dritte wahrgenommen werden.
- (2) Die Landeshauptstadt überträgt zugleich auch für ihre Eigenbetriebe folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. Bezügerechnung für die Bediensteten
 - b. Besoldung für die Beamten
 - c. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
 - d. Aufgaben gemäß den Buchstaben a. - c., soweit sie bisher von der Landeshauptstadt für Dritte wahrgenommen werden.
 - e. für die Schulen in städtischer Trägerschaft die Aufgaben nach Abs. 1.
- (3) Der Landkreis überträgt, sofern zutreffend auch für seine Eigenbetriebe, an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. für die kreislichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
 - b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
 - c. Aufgaben der zentralen Vergabestelle.
- (4) Die Stadt Ludwigslust überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
 - b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Ausfertigung für Träger

<input type="checkbox"/>	Landkreis Ludwigslust-Parchim
<input type="checkbox"/>	Stadt Grabow
<input type="checkbox"/>	Stadt Boizenburg/Elbe
<input type="checkbox"/>	Stadt Lübtheen
<input type="checkbox"/>	Stadt Parchim
<input type="checkbox"/>	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde

<input type="checkbox"/>	Landeshauptstadt Schwerin
<input type="checkbox"/>	Stadt Neustadt-Glewe
<input type="checkbox"/>	Amt Zarrentin
<input type="checkbox"/>	Stadt Wittenburg
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Ausfertigung für das Kommunalunternehmen

<input type="checkbox"/>	Stadt Ludwigslust
<input type="checkbox"/>	Amt Parchimer Umland
<input type="checkbox"/>	Amt Stralendorf
<input type="checkbox"/>	Stadt Lübz

- (5) Die Stadt Neustadt-Glewe überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
 - b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
- (6) Die Stadt Grabow überträgt folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
- (7) Das Amt Parchimer Umland überträgt folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. für die Amtsschulen die Aufgaben nach Abs. 1.
 - b. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
 - c. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
- (8) Die Stadt Boizenburg/Elbe überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
 - b. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
 - c. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
- (9) Das Amt Zarrentin überträgt zugleich folgende weitere Aufgabe an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
 - b. für die Amtsschulen die Aufgaben nach Abs. 1,
- (10) Das Amt Stralendorf überträgt zugleich folgende weitere Aufgabe an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten
 - b. für die Amtsschulen die Aufgaben nach Abs. 1.
 - c. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
- (11) Die Stadt Lübtheen überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. für die Schulen die Aufgaben nach Abs. 1
- (12) Die Stadt Wittenburg überträgt zugleich folgende weiteren Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:
 - a. für die Schulen die Aufgaben nach Abs. 1

§ 4a

Sonderregelungen bei der Aufgabenübertragung

Für den Träger Stadt Parchim findet § 4 Absatz 1 keine Anwendung. Die Stadt überträgt folgende Aufgaben an das gemeinsame Kommunalunternehmen:

- a. Aufgaben der Zentrale Vergabestelle
- b. für die gemeindlichen Schulen die Aufgaben nach § 4 Abs. 1.

§5

Finanzierung

Ausfertigung für Träger

	Landkreis Ludwigslust-Parchim
	Stadt Grabow
	Stadt Boizenburg/Elbe
	Stadt Lübtheen
	Stadt Parchim
	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde

	Landeshauptstadt Schwerin
	Stadt Neustadt-Glewe
	Amt Zarrentin
	Stadt Wittenburg
	Ausfertigung für das Kommunalunternehmen

	Stadt Ludwigslust
	Amt Parchimer Umland
	Amt Stralendorf
	Stadt Lübz

Die Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Die Festsetzung gegenüber den Trägern erfolgt im jeweiligen Wirtschaftsplan.

§6

Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Der einseitige Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Übertragung der Aufgaben ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt eines Trägers bedarf lediglich eines Beschlusses der Vertretung des austretenden Trägers.
- (2) Der Austritt eines Trägers gilt als Kündigung des Vertrages durch den Träger.
- (3) Im Fall der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
 - a) Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
 - b) Das bei der Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
 - c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Auflösung.
- (4) Im Fall der Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt Folgendes:
 - a) Das in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal - soweit es zur Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr erforderlich ist - wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes jeweils von dem Träger übernommen, bei dem es vor Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschäftigt war.
 - b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.
 - c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile um mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Änderung der Aufgaben.
- (5) Im Fall des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
 - a) Das von dem austretenden Träger in das gemeinsame Kommunalunternehmen übergeleitete Personal wird unter Wahrung seines personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen.

Ausfertigung für Träger					
<input type="checkbox"/>	Landkreis Ludwigslust-Parchim	<input type="checkbox"/>	Landeshauptstadt Schwerin	<input type="checkbox"/>	Stadt Ludwigslust
<input type="checkbox"/>	Stadt Grabow	<input type="checkbox"/>	Stadt Neustadt-Glewe	<input type="checkbox"/>	Amt Parchimer Umland
<input type="checkbox"/>	Stadt Boizenburg/Elbe	<input type="checkbox"/>	Amt Zarrentin	<input type="checkbox"/>	Amt Stralendorf
<input type="checkbox"/>	Stadt Lübbtheen	<input type="checkbox"/>	Stadt Wittenburg	<input type="checkbox"/>	Stadt Lübz
<input type="checkbox"/>	Stadt Parchim	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde	<input type="checkbox"/>	Ausfertigung für das Kommunalunternehmen		

- b) Das bei Austritt des Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Stammkapitalanteile der letzten Bilanz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zueinander verteilt.
- c) Für den Fall, dass das Verhältnis der durch die Träger gezahlten Umlagen von dem Verhältnis der Stammkapitalanteile mehr als 5% abweicht, erfolgt eine Verteilung abweichend von b) im Verhältnis der Umlagen. Maßgeblich sind die gezahlten Umlagen der letzten 5 Jahre vor Austritt.

§ 7

Informations- und Prüfungsrechte, Ausfertigung des Vertrages

- (1) Für das gemeinsame Kommunalunternehmen gelten die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 KV.
- (2) Den Rechnungsprüfungsämtern der Träger sowie dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (3) Jeder Träger erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Neufassung dieses Vertrages tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft, bedarf jedoch zu ihrer Wirksamkeit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens nach § 167 c Absatz 1 KV. Gleichzeitig tritt die Fassung des Vertrages vom 18.12.2019 außer Kraft.

xxx, den xx.xx.2020

Ausfertigung für Träger

	Landkreis Ludwigslust-Parchim
	Stadt Grabow
	Stadt Boizenburg/Elbe
	Stadt Lübbtheen
	Stadt Parchim
	Ausfertigung für die Rechtsaufsichtsbehörde

	Landeshauptstadt Schwerin
	Stadt Neustadt-Glewe
	Amt Zarrentin
	Stadt Wittenburg
	Ausfertigung für das Kommunalunternehmen

	Stadt Ludwigslust
	Amt Parchimer Umland
	Amt Stralendorf
	Stadt Lübb